



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Februar 2015
(OR. en)

6636/15

COPEN 65
EUROJUST 57
EJN 24

VERMERK

Absender: Ivan Rogers, Ständiger Vertreter, Ständige Vertretung des Vereinigten Königreichs bei der Europäischen Union
vom 20. Februar 2015
Empfänger: Rafael Fernández-Pita y González, Generaldirektor, Rat der Europäischen Union

Betr.: Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union – Notifikation des Vereinigten Königreichs

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass das Vereinigte Königreich folgende Erklärungen zum Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates bezüglich der gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungsentscheidungen abgegeben hat. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Maßnahme im Vereinigten Königreich datieren vom 3. Dezember 2014.

Die folgenden Erklärungen sind im Hinblick auf eine umfassende und effiziente Nutzung des Rahmenbeschlusses im innerstaatlichen Recht des Vereinigten Königreichs abgegeben worden.

Das VK begrüßt den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung durch Mitgliedstaaten zwecks Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und setzt ihn um; dies stellt eine Ergänzung des innerstaatlichen Rechts des VK zur Vermögensabschöpfung und dem Einfrieren von Vermögenswerten – dem Gesetz über Erträge aus Straftaten aus dem Jahr 2002 (Proceeds of Crime Act 2002) – dar.

Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates.

Was den Rahmenbeschluss 2003/577/JI betrifft, so setzt das Vereinigte Königreich alle Artikel des Rahmenbeschlusses in innerstaatliches Recht um. Zusätzlich zu der Erklärung des Vereinigten Königreichs vom Dezember 2009 (Dok. 5254/10) bezüglich der Durchführung der Sicherstellung von Beweismitteln erklärt das Vereinigte Königreich, dass eine Sicherstellungsentscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 1 für Vermögensgegenstände (mit Ausnahme von im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen stehenden Vermögensgegenständen) zusammen mit der Bescheinigung folgenden Behörden zu übermitteln ist:

Für England und Wales:

Crown Prosecution Service

Proceeds of Crime

Rose Court

2 Southwark Bridge

London

SE1 9HS

oder

Serious Fraud Office

Proceeds of Crime

Serious Fraud Office

2-4 Cockspur Street

London

SW1Y 5BS

Für Nordirland:

Public Prosecution Service for Northern Ireland

High Court & International Section

Belfast Chambers

93 Chichester Street

Belfast

BT1 3JR

oder
Serious Fraud Office
Proceeds of Crime
Serious Fraud Office
2-4 Cockspur Street
London
SW1Y 5BS

Für Schottland:

International Co-operation Unit
Crown Office
25 Chambers Street
Edinburgh
EH1 1LA
Tel: +44 (0)131 243 8152
Fax: +44 (0)131 243 8153
E-Mail: coicu@copfs.gsi.gov.uk

Eine Sicherstellungsentscheidung, die im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen stehende Vermögensgegenstände betrifft, ist zusammen mit der Bescheinigung folgenden Behörden zu übermitteln:

Für England, Wales und Nordirland:

International Criminality Unit
Home Office
3rd Floor, Seacole Building
2 Marsham Street
London
SW1P 1AD
Tel: +44 (0)207 035 4040
Fax: +44 (0)207 035 6985
E-Mail: UKCA-ILOR@homeoffice.gsi.gov.uk

Für Schottland:

International Co-operation Unit
Crown Office
25 Chambers Street
Edinburgh
EH1 1LA
Tel: +44 (0)131 243 8152
Fax: +44 (0)131 243 8153
E-Mail: coicu@copfs.gsi.gov.uk

Das Vereinigte Königreich wird unter Verweis auf Artikel 9 Absatz 3 nur Entscheidungen, Bescheinigungen und andere zweckdienliche Unterlagen akzeptieren, die in englischer Sprache abgefasst sind (oder denen eine beglaubigte Übersetzung ins Englische beiliegt).

Wir betonen, dass die Befugnis und die Verantwortung für die Ausstellung und Anerkennung von Sicherstellungsentscheidungen beim Gericht des Vereinigten Königreichs liegen.

Für weitere Informationen zu einer der oben angeführten Erklärungen steht Ihnen Stephen Goadby im Ministerium des Innern zur Verfügung (stephen.goadby@homeoffice.gsi.gov.uk, Tel.: +44 (0)20 7035 1559).

(Schlussformel)

(gez.) Ivan Rogers